

In der Senatssitzung am 17. September 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

05.09.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. September 2024

Wechsel im Vorstand des St.-Remberti-Stifts

A. Problem

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des St.-Remberti-Stifts werden vier Personen von der für den Bereich „Soziales“ zuständigen Senatorin in den Stiftungsvorstand des St.-Remberti-Stifts berufen. Von den vier Personen sollen zwei Personen aus dem Kreis der Bewohnerschaft kommen. Ihre Berufung ist gemäß Satzung für die Dauer von sechs Jahren vorgesehen (eine wiederholte Berufung ist möglich). Die beiden anderen Personen werden von der Senatorin unbefristet in den Vorstand berufen.

Zu den unbefristet in den Vorstand des St.-Remberti-Stifts berufenen Personen gehörte Herr Manfred Oppermann. Herr Oppermann ist leider im Juni 2023 verstorben. Es konnte seither keine Nachfolgeregelung gefunden werden. Nun hat sich eine Lösung im Hinblick auf die Vervollständigung des Stiftungsvorstandes ergeben.

B. Lösung

Der Vorstand des St.-Remberti-Stifts schlägt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vor, Frau Beatrix Knecht in den Vorstand der Stiftung zu berufen. Frau Knecht ist eine ehemalige Sparkassen-Mitarbeiterin und befindet sich mittlerweile im Ruhestand.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration möchte Frau Knecht gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe a) in den Vorstand der Stiftung berufen und bittet den Senat dafür um Zustimmung.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf den Klimaschutz entstehen durch die Berufung nicht.

Nach der Berufung von Frau Knecht besteht der Vorstand aus drei Frauen und vier Männern. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der unbefristeten Berufung von Frau Beatrix Knecht in den Stiftungsvorstand des St.-Remberti-Stifts durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe a) der Stiftungssatzung zu.

Anlage:

Satzung des St.-Remberti-Stifts vom 22.10.2020

(Neue Fassung der Satzung des St.-Remberti-Stifts:

Überarbeitete Fassung nach Vorgaben Finanzamt Bremen vom 02.05.2020 sowie weiterer Abstimmung der Stiftungsaufsicht u. dem Finanzamt Bremen vom 21.10.2020 (Mail Frau Manáa an FA) und 22.10.2020 (Mail Herr Behrens an Stiftungsaufsicht) – die vorgenannte Abstimmung wurde im unten stehenden Text berücksichtigt.

Eine zusätzliche Änderung ist in § 6 Abs. 1 a) (Amtszeit der Bewohnervertreter) durch Abstimmung mit der Sozialsenatorin erfolgt. Diese Ergänzung erfolgte zu den obigen Sachständen vom 02.05.20, 21./22.10.20.)

S a t z u n g

der Stiftung „St.-Remberti-Stift“

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „St.-Remberti-Stift“. Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

(1) Die Stiftung errichtet und betreibt mittel- oder unmittelbar Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen und stellt dadurch die Aufnahme und soziale Betreuung alter Menschen sicher. Die Stiftung fördert Bedarfe und Belange der Altenhilfe und unterstützt hilfsbedürftige Personen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Wohnraum ausschließlich für alte Menschen und deren soziale Betreuung im Stifts-Lebensraum, z. B. durch die Organisation und Betreuung nachbarschaftlicher Hilfen, durch die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für alle Bewohner, durch gemeinschaftliche Aktivitäten im Stiftsgelände mit und für Bewohner, durch die Förderung von unterstützenden und ergänzenden Angeboten auf dem Stiftsgelände, u. a. der Lebensabendbewegung LAB e. V., Vorlesungs- oder Bewegungsangeboten. Besonders werden Menschen im Stift berücksichtigt, die finanziell, ohne die wirtschaftliche Hilfeleistung des Stifts, keinen adäquaten Wohnraum mit den vorgenannten sozialen Betreuungsangeboten tragen könnten.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung wird unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte geführt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gehälter und Löhne des Personals sollen den Vergütungen gleichartiger öffentlicher Einrichtungen entsprechen.

§ 5

(1) Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den Hausgrundstücken nebst zugehörigen Gebäuden

- Rembertistraße 27 (VR 57, Blatt 1077), 8983 qm groß und
- Hoppenbank 2-3 (VR 57, Blatt 1202), 5106 qm groß.

(2) Das Vermögen des St.-Remberti-Stifts, das zum Zeitpunkt seiner Errichtung vorhanden war, ergibt

sich aus der Stiftungsurkunde vom 22.12.1970 nebst der zugehörigen Anlage 1.

§ 6

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand kontrolliert und repräsentiert. Ihm gehören an:

a) vier Personen, die der/die für den Bereich „Soziales“ zuständige Senator/in der Freien Hansestadt Bremen beruft, wovon zwei Personen aus dem Kreis der Bewohnerschaft des St.-Remberti-Stifts kommen sollen. Die beiden Bewohnervertreter werden für die Dauer von 6 Jahren von der Sozialsenatorin/vom Sozialsenator berufen (eine wiederholte Berufung ist möglich);

b) drei von der städtischen Deputation für Soziales für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählte Personen. Diese führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger für die folgende Legislaturperiode weiter.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen. Bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben haften sie gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt für die Geschäftsführung einen/eine ihm verantwortlichen und an seine Weisung gebundenen Geschäftsführer/in.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Stiftungsvorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss (§ 11) und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Vorlagetermin für den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres ist spätestens der 20.12. des Vorjahres.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss fest.

§ 9

Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen sämtliche Geschäfte und Entscheidungen, Tätigkeiten und Handlungen, die zur Aufrechterhaltung, Sicherstellung und Fortentwicklung des laufenden Betriebs dienen.

§ 10

(1) Dem Stiftungsvorstand obliegen:

a) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,

b) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Betreuungskosten,

c) die Beschlussfassung über

aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten,

bb) Neubauten und bauliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen,

cc) Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang einer laufenden Geschäftsführung hinausgehen,

dd) Anstellungsverträge mit dem leitenden Dienstpersonal,

ee) bestimmte Geschäfte, deren Genehmigung sich der Stiftungsvorstand durch besondere Beschlüsse vorbehalten hat,

ff) die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung.

(2) Bei Beratungen des Stiftungsvorstands über städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben und bauliche Veränderungen ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

§ 11

(1) Der Stiftungsvorstand versammelt sich mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen.

(2) Die Einladung zur Versammlung des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und der wesentlichen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende von dieser Frist abweichen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Über den wesentlichen Ablauf der Sitzungen des Stiftungsvorstands und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands (bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter) und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

§ 12

Der Stiftungsvorstand veranlasst über den Geschäftsbericht der Geschäftsführung eine Wirtschafts- und Rechnungsprüfung durch ein Prüfungsunternehmen. Nach jeweils fünf Jahren sollte ein anderes Prüfungsunternehmen beauftragt werden.

§ 13

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung, im Falle ihrer Verhinderung durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde. Eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

Edith Wangenheim
Vorsitzende des
Stiftungsvorstands des
St.-Remberti-Stifts

Manfred Corbach
Geschäftsführung des
St.-Remberti-Stifts